

Gewährung von Elternzeit

Sehr geehrte(r),

Mit Ihrem Antrag vom haben Sie Elternzeit beantragt.

Und zwar vom bis einschließlich

Ihrem Antrag auf **Elternzeit** können wir in der vorliegenden Form **nicht entsprechen**. Die Elternzeit muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme beantragt werden (§16 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz). Diese Frist haben Sie leider nicht eingehalten, ohne einen wichtigen Grund dafür zu nennen. In Abänderung Ihres Antrages sind wir - Ihr Einverständnis vorausgesetzt - bereit, Ihnen

Elternzeit von bis

zu gewähren. Teilen Sie uns bitte umgehend mit, ob Sie mit diesem Vorschlag einverstanden sind.

Der Erholungsurlaub wird gem. §17 des Bundeserziehungsgesetzes wie folgt gekürzt :

..... Erholungsurlaub für das gesamte Jahr Kürzung um anteilige Zwölftel Verbleibender Erholungsurlaub
---	--	--

Mit freundlichen Grüßen